

ARTIKEL 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber jeder der anderen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

ARTIKEL 15

Sobald das Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland die verfassungsmässige Zustimmung gefunden hat, wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der anderen Vertragsparteien festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am fünften März 1956 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt wird; diese übermittelt jeder der anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

(L.S.) VON BRENTANO.

Für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland:

(L.S.) F. R. HOYER MILLAR.

Für Kanada:

(L.S.) C. S. A. RITCHIE.

Für Australien:

(L.S.) J. D. L. HOOD.

Für Neuseeland:

(L.S.) T. CLIFTON WEBB.

Für die Südafrikanische Union:

(L.S.) A. H. MERTSCH.

Für Indien:

(L.S.) A. C. N. NAMBIAR.

Für Pakistan:

(L.S.) J. A. RAHIM.